

§ 2. Soweit es sich um die Gehaltsummensteuer handelt, tritt das Gesetz mit Wirkung vom 1. April 1926 in Kraft. Die auf die Gehaltsummensteuer gemäß den bisherigen Bestimmungen für die Zeit bis zum 31. März 1926 zu leistenden Abschlagszahlungen gelten als die für die Zeit bis zum 31. März 1926 zu entrichtende endgültige Gehaltsummensteuer.

§ 29. Das Gesetz gilt für die Zeit bis zum 31. März 1928.

Erste Ausführungsverordnung zum Gewerbesteuergesetz vom 28. Mai 1926.

Auf Grund des § 27 des Gewerbesteuergesetzes vom 10. März 1926 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) verordnet der Senat, was folgt:

§ 1. Die Verwaltung der Gewerbesteuer einschließlich der Gehaltsummensteuer ist gemäß § 19 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1993) dem Landesfinanzamt unterstellt und ihm unterstellten Finanzämtern übertragen.

Der Präsident des Landesfinanzamts untersteht dem Senat, über Ernennungen gemäß § 22 des Gewerbesteuergesetzes zu entscheiden. Er kann die Entscheidung den Finanzämtern übertragen.

§ 2. Die Gehaltsummensteuer ist alljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils vorangegangene Kalendervierteljahr zu entrichten; die erste Zahlung auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1926 hat für das 2. Kalendervierteljahr 1926 am 15. August 1926 zu erfolgen. Vierteljahrsbeträge unter 5 RM. brauchen nicht entrichtet zu werden.

§ 3. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung wird von den nach dem 31. März 1926 gezahlten Löhnen und Gehältern, für welche die Gehaltsummensteuer nach dem Gewerbesteuergesetz in der Fassung vom 5. November 1926 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1876) entrichtet ist, für das zweite Kalendervierteljahr 1926 eine weitere Gehaltsummensteuer nicht erhoben.

§ 4. Die Ausführungsverordnung zum Gewerbesteuergesetz vom 9. April 1926 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203), die Zweite Ausführungsverordnung zum Gewerbesteuergesetz vom 18. Mai 1926 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 373) und die Verordnung über die Entrichtung der Gehaltsummensteuer vom 18. Februar 1924 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167) treten außer Kraft.

Zweite Ausführungsverordnung zum Gewerbesteuergesetz vom 7. Juli 1926.

Auf Grund des § 27 des Gewerbesteuergesetzes vom 10. März 1926 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) verordnet der Senat, was folgt:

Den Angehörigen der freien Berufe werden gemäß § 5 Ziffer 2 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes solche Gewerbetreibende gleichgestellt und von der Gewerbesteuer befreit, die eine den freien Berufen verwandte Tätigkeit ausüben, den freien Berufen aber deshalb nicht zurechnen sind, weil es entweder diesen Gewerbetreibenden an der erforderlichen Vorbildung fehlt oder weil es sich bei ihnen nur um Vorführung oder Lehre körperlicher, nicht künstlerischer Fertigkeiten handelt. Die Gleichstellung mit den freien Berufen ist ausgeschlossen, wenn der Gewerbetreibende die eigentliche Tätigkeit, die zur Gleichstellung seines Gewerbes mit den freien Berufen Anlaß gibt, nicht überwiegend selbst ausübt.

Für die Gleichstellung mit den Angehörigen der freien Berufe können, sofern der Steuerpflichtige nach der Art seiner Tätigkeit entweder nicht schon ohnehin als Angehöriger eines freien Berufes oder als Angestellter anzusehen ist, vorbehaltlich des Abs. 1 Satz 2 besonders in Frage kommen:

1. Zahnrechner, Heilkundige, Hebammen, Krankenschwestern, Masseure,
2. Chemiker, Architekten, Inhaber technischer Büros, Konkursverwalter, Discheure, Bücherrevisoren, Rechtskonsulenten, Steuerberater, benannte Volkswirte sowie andere Personen mit rein beratender Tätigkeit,
3. Privatrechtliche (Musiklehrer, Sprachlehrer, technische Lehrer und Lehrer, die Unterricht in körperlichen Fertigkeiten erteilen).

Dritte Ausführungsverordnung zum Gewerbesteuergesetz vom 13. August 1926.

Auf Grund des § 27 des Gewerbesteuergesetzes vom 10. März 1926 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) verordnet der Senat, was folgt:

Das Landesfinanzamt untersteht und die ihm unterstellten Finanzämter werden ermächtigt, in Doppelsteuerverfahren, die gemäß § 12 des Finanzabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (Reichsgesetzblatt I Seite 203) in Gewerbesteuerverfahren stattfinden und in denen der hamburgische Staat Beteiligter ist, diesen als Beteiligten zu vertreten.

Vierte Ausführungsverordnung zum Gewerbesteuergesetz vom 26. Januar 1927.

Auf Grund des § 27 des Gewerbesteuergesetzes vom 10. März 1926 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) verordnet der Senat, was folgt:

Für die Feststellung der Zahl der Arbeitnehmer nach § 29 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes ist das jeweilige Kalendervierteljahr (§ 17) maßgebend, für das die Steuer zu entrichten ist. Die nach § 20 Abs. 2 maßgebliche Arbeitnehmerzahl ist so zu ermitteln, daß von der Gesamtzahl der von sämtlichen Arbeitnehmern geleisteten Arbeitstage ausgegangen wird. Nach der Zahl der Gesamtarbeitstage wird die Durchschnittszahl der Arbeitnehmer dergestalt berechnet, daß die Zahl der Gesamtarbeitstage durch die Regelzahl von 75 Arbeitstagen des Kalendervierteljahres geteilt wird. Diese ermittelte Durchschnittszahl der Arbeitnehmer ist für die Steuerberechnung nach § 20 Abs. 2 und § 21 maßgebend.

Als Arbeitstage im Sinne des ersten Absatzes dürfen bei der Berechnung der Durchschnittszahl der Arbeitnehmer auch diejenigen Tage mitgezählt werden, an denen Arbeiter des Betriebes infolge von Arbeitsstörung weniger als die übliche Stundenzahl oder aus dem genannten Grunde überhaupt nicht gearbeitet haben, jedoch sind in letzterem Falle nur die ausgefallenen Arbeitstage solcher Arbeitnehmer mitzuzählen, deren Dienstverhältnis zum Betriebe über diese Tage hinaus weiterläuft. Werden solche Tage mitgerechnet, so ist dies in der Anmeldung (§ 21 Abs. 2 Satz 1) unter Angabe der Zahl dieser Arbeitstage ausdrücklich hervorzuheben.

Die Hamburgische Beleihungskasse für Hypotheken

Ist durch Gesetz vom 7. August 1914 gegründet worden. Die Kasse hat die Rechte einer juristischen Person. Vorstand jetzt: als Mitglieder des Senats: Senator Dr. Paul de Chapeaurouge u. Senator Ad. Schneider; Staatsrat Dr. Lippmann, als Stellvertreter, von der Bürgerschaft gewählt: Gerhard Meuthen, Max Leutert, Adolph Römer, Carl Petzold, Ernst Dehmlow; als Stellvertreter: Dr. Max Eichholz, Adele Reiche, Friedrich Runtzler, Dr. jur. Hans Bohme, Hermann Kogatz; als Mitglied der Finanzdeputation: Th. Meyer; als Vertreter der Arbeitgeber: W. Moll, F. Rowoldt; als Stellvertreter: E. Heiberg, B. Feck; als Vertreter der Arbeitnehmer: E. Lehmann, G. Lehne; als Stellvertreter: Th. Tonn und H. Steinfeldt. Die Geschäfte der Kasse werden von einem Regierungsrat geführt. Die Aufgabe der Kasse besteht heute, nachdem die Beleihung sicherer Hypotheken fortgefallen ist, im wesentlichen in der Bewilligung und Auszahlung von Baukostenzuschüssen und Tilgungshypotheken zur Förderung des Wohnungsbau aus den von der Bürgerschaft für diesen Zweck bereitgestellten Mitteln. Die Erweiterung des Aufgabenkreises und der Befugnisse der Kasse geht aus dem neuen Beleihungskassen-Gesetz vom 2. Juli 1926 hervor (Abgedruckt am Anfang dieses zweiten Bandes in der Zusammenstellung von Gesetzen und Verordnungen). Neben der Herstellung von Neubauten (Grosswohnhäusern wie Einzelwohnhäusern) kommt die Schaffung von Kleinwohnungen in Frage. Die Tätigkeit der Kasse beschränkt sich auf Grundstücke, die im hamburgischen Staatsgebiet liegen sind. Anträge sind zu richten an den Vorstand der Hamburgischen Beleihungskasse für Hypotheken, Gänsemarkt 36. Dort wird auch Anfragenden Auskunft erteilt.

Rechnungsamt des Hamburgischen Staates

Im Dienstgebäude der Finanzdeputation, Gänsemarkt 36

Dem Amte liegt die Überwachung der Staatshaushaltsführung ob. Es ist auf Grund der Staatshaushaltsordnung vom 22. Dezember 1922 errichtet worden und trat durch Senatsbekanntmachung vom 5. Oktober 1928 mit dem 15. Oktober 1928 ins Leben.

Zu den Aufgaben des Rechnungsamts gehören insbesondere:

- a) die Prüfung
 1. der Einnahmen und Ausgaben des Staates,
 2. der auf die Hauptstaatskasse ausgestellten Anweisungen,
 3. der Jahresabrechnungen,
 4. der Kassen- und Buchführung,
 5. der Verwaltung des Staatsvermögens,
 6. der Bestände an Geldern und Wertpapieren, Geräten, Vorräten und sonstigen geldwerten Sachen,
 7. der Erlass der Vorschriften über die Kassen- und Buchführung und die Verwaltung von Geräten und Vorräten.
- b) die Erstattung der von dem Senat oder der Finanzdeputation erforderlichen Berichte und Gutachten.

Statistisches Landesamt, Wahlamt, Einquartierungsamt

Klosterwall

Das Statistische Landesamt untersteht jetzt der Senatskommission für Landesstatistik, die durch Gesetz vom 5. März 1926 geschaffen und als Wahlbehörde zur Zentralwahlkommission erweitert worden ist. Das Amt hat nicht nur die administrative und wissenschaftliche Statistik des Staates auszuführen, sondern ihm sind im Laufe der Jahre auch noch eine Reihe verwandter Verwaltungsaufgaben auf politischem und volkswirtschaftlichem Gebiet übertragen worden. Gegenwärtig besteht es aus drei dem Gegenstande nach verschiedenen Abteilungen: der statistischen Abteilung, dem Wahlamt und dem Einquartierungsamt. Zwei andere wichtige Verwaltungsgebiete, der Arbeitsnachweis und der Wohnungsnachweis, sind inzwischen an andere Behörden abgegeben worden, nachdem das Statistische Landesamt diese Arbeitsgebiete zu leistungsfähigen Organisationen entwickelt hatte. Es hat auf die unter Ausschaltung aller Ressortinteressen und Aufopferung aller Sonderwünsche freiwillig verzichtet, als zwei auf verwandten Gebieten liegende besondere Zentren der Verwaltung, das Arbeitsamt und das Wohnungsnachweisamt, sich herauszubilden begannen.

Zu den Aufgaben der statistischen Abteilung gehören insbesondere: die Durchführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählungen, die Personenaufnahmen, die Statistik des natürlichen Bevölkerungswechsels, die Wohnungs- und Mietstatistik, die Wirtschafts- und Finanzstatistik. Von den Arbeiten des letzten Jahres sind die Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 16. Juni 1926, die Betriebszählung, die Anbau- und Erntestatistiken, die Ernteschätzungen, die Viehzählung, sowie die Preisstatistik und die Ermittlung der Teuerungszahlen besonders hervorzuheben. Einige statistische Ergebnisse befinden sich in diesem Abschnitt unter „Statistisches“.

Dem Wahlamt liegt die Errichtung der sämtlichen amtlichen Arbeiten für die Wahlen zum Reichstag, zur Bürgerschaft, zum Gewerbe- und zum Kaufmannsgericht, zur Aufstellung der Wahllisten, Beschaffung von Wahlräumen usw. ob. Die Wahllisten für die Reichstags- und die Bürgerschaftswahlen sowie die Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen werden auf Grund der fortlaufend geführten allgemeinen Wählerverzeichnisse aufgestellt.

Das Einquartierungsamt, das in der Kriegszeit eine ganz gewaltige Arbeitslast zu bewältigen gehabt hat, hat nach dem Eintritt der Demobilisierung seine Tätigkeit immer mehr einschränken können.

Veröffentlichungen. Vom „Statistischen Jahrbuch für die Freie und Hansestadt Hamburg“, das in erster Linie die hamburgische Verwaltungsstatistik behandelt, die früher in den Jahresberichten der Verwaltungsbehörden enthalten war, ist der Jahrgang 1926/27 erschienen. Ferner werden von dem Quellenwerk „Statistik des Hamburgischen Staates“ im Jahre 1927 zwei weitere Hefte, und zwar über die Volks- und Berufszählung vom 16. Juni 1926, herausgegeben. Als Nr. 20 der „Statistischen Mitteilungen über den Hamburgischen Staat“ ist im September 1926 eine Arbeit über die Lebenshaltung minderbemittelter Familien im Jahre 1926 erschienen. Die monatliche Statistik und kleinere Arbeiten über aktuelle Fragen veröffentlicht das Statistische Landesamt in seiner Monatschrift „Aus Hamburgs Verwaltung und Wirtschaft“ (früher: „Hamburger statistische Monatsberichte“). Der Jahresbericht 1926 gibt eine Darstellung der Tätigkeit des Statistischen Landesamts im Berichtsjahr.

Ausführliche Mitteilungen über die früheren Aufgaben des Statistischen Landesamts und deren Ausführung befinden sich im Adressbuch 1917 und in den früheren Jahrgängen, solche über die Kriegsaufgaben besonders im Jahrgang 1920.

Die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe

Stadthausbrücke 22

besteht aus vier Senatemitgliedern, zwei Mitgliedern der Finanzdeputation, drei von der Handelskammer, je zwei von der Gewerkekammer von der Detailhandelskammer und der Kammer der Vereinigungen nicht gewerblicher Verbraucher und acht von der Bürgerschaft ernannten Mitgliedern.

Der Regierungsdirektor der Deputation ist zur Zeit im Nebenamt Staatskommissar bei der Hamburger Börse mit den sich aus § 2 des Börsengesetzes vom 5.27. Mai 1908 ergebenden Befugnissen.

Zum Geschäftskreis der Deputation gehören:

- A. die Begutachtung der vom Senate oder anderen Verwaltungsbehörden vorgelegten Fragen betreffend Handels-, Schifffahrts-, Gewerbe- und Verkehrsangelegenheiten
- B. alle dem Handel und der Schifffahrt dienenden Einrichtungen, insbesondere:
 1. das Dischwesen
 2. das Elchwesen
 3. die Halverwaltung
 4. die Münzstätte mit dem Staatsbüttenlaboratorium
 5. die Schiffsvermessungsbehörde
 6. die Seefahrtsschule
 7. die Ausschüsse für die Prüfungen der Seeschiffer, Steuerleute, der Elbschiffer und Lotsen
 8. die Kommission für die Untersuchung der oberelbischen Fahrzeuge
 9. die Schiffsregisterbehörde
 10. das Seemannsamt in Hamburg, sowie die Musterungsstelle in Finkenwärder
 11. die Marineverwaltung
 12. die Strandämter
 13. das Unfallversicherungswesen im Schifffahrtsbetriebe
 14. die öffentlichen Kräne und Wagen
 15. die Ernennung der beidseitigen Auktionatoren und die Aufsicht über diese Personen, sowie die Ernennung von Schätzern für Grundstücke
 16. die Ausstellung von Urkunden über die Herkunft von Waren, soweit sie nicht der Handelskammer oder den Zollbehörden übertragen ist
 17. das Fischereiwesen
 18. das Handelsstatistische und Freihafenamt
 19. das Hafen- u. Seemannsamt in Cuxhaven;
- C. die gewerblichen Angelegenheiten
 1. der „höheren Verwaltungsbehörde“
 - a) in den Fällen der §§ 55 Abs. 5, 41b, 42b, 51, 105e, 120, 126a, 129, 130a, 131b, 133, 140 der Gewerbeordnung, und zwar im Falle des § 51 für das Stadtgebiet, in den anderen Fällen für das Staatsgebiet;